

# ZH\_OBERGERICHT RT130017 vom 19. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130017)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130017 du 19 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130017 del 19 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

### E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 14, sowie an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 4 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'300.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Zürich, 19. Februar 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Büchi versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.